

Münster, 09.07.2012

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zur Änderung des 12. Buches Sozialgesetzbuch (Erstattungs- und Statistikgesetz Grundsicherung – ESGG)

I.

Grundsätzliche Anmerkungen

Insgesamt ist der Entwurf zu begrüßen, da er die politischen Verabredungen zur schrittweisen Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umsetzt.

Die BAGÜS begrüßt, dass der Referentenentwurf nun vorgelegt wurde. Es ist aber ausdrücklich zu kritisieren, dass die Vorlage des Gesetzentwurfes sehr spät erfolgte und somit eine frühzeitige Einbindung der Sozialhilfeträger nicht erfolgen konnte, obwohl auf Seiten der Sozialhilfeträger ein erheblicher Handlungsbedarf zur Umsetzung des zu erwartenden Gesetzes besteht.

Die Herauslösung der gesetzlichen Regelung zur Bundeserstattung und zur Statistik der Grundsicherung aus dem SGB XII in ein eigenständiges Gesetz erscheint nicht zwingend; es wäre auch eine Lösung innerhalb des SGB XII vorstellbar.

In der Begründung des Referentenentwurfs fehlt an einigen Stellen die Nennung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der BAGÜS.

So muss bei den auf Seite 14 im zweiten Absatz genannten *Koordinierungsgremien mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden* auch die BAGÜS vertreten sein.

Ferner fehlt auf Seite 14 im vierten Absatz die Nennung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Auf Seite 15 oben müsste es heißen „*Erfüllungsaufwand für Kommunen und Kommunalverbände*“.

II.

Zu einzelnen Regelungen des Entwurfs

Zu Art. 1 Abschnitt 1 (Erstattung der Nettoausgaben)

Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Anknüpfung der Bundeserstattung an die Ausgaben des jeweiligen Vorvorjahres ist durch die Einigung von Bund und Ländern zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts vom 24.06.2012 hinfällig. Danach sind im Jahr 2013 die laufenden Nettoausgaben dieses Jahres zu 75 % vom Bund zu erstatten, in den Jahren ab 2014 die vollen Nettoausgaben des jeweiligen Jahres. Dies macht eine Überarbeitung der Regelungen in Art. 1 §§ 1 und 2 des Referentenentwurfes notwendig.

Da in der Regel zum Zeitpunkt der Entstehung der tatsächlichen Aufwendungen die genaue Höhe der Ausgaben noch nicht endgültig bezifferbar ist, könnte die Höhe der Aufwendungen auf der Basis vergangener Zeiträume (letzte amtliche Statistik zuzüglich prozentualem Zuschlag) vorläufig festgesetzt werden. Eine solche Vorgehensweise entspricht der Idee des gesetzlichen Auftrages im Sinne von § 91 Abs. 3 SGB X i. V. m. § 93 SGB X.

Zu Art. 1 Abschnitt 2 (Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 3 – 11 ESGG-E))

Die statistischen Daten sollen künftig direkt von den Trägern der Sozialhilfe an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Die Datenlieferung innerhalb des SGB XII würde dann nur für den Bereich der Grundsicherung direkt an das statistische Bundesamt erfolgen, die übrigen Daten aus dem SGB XII werden aber an die statistischen Landesämter gemeldet.

Damit wird die Rolle der statistischen Landesämter geschwächt. Diese Abweichung von den gesetzlichen Regelungen des SGB XII ist fragwürdig, zumal auch die Länder wegen der Verteilung der Bundeserstattung ein Interesse an einer zeitnahen Datenlieferung haben. Dazu müssten Plausibilitätsprüfungen künftig zentral durch den Bund für alle Träger der Sozialhilfe und nicht wie zurzeit durch die Länder erfolgen, was auf Seiten des Bundes zusätzlichen Aufwand auslöst.

Erhebungsmerkmale

Obwohl in der Begründung dargelegt wird, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehe, da keine neuen Informationspflichten eingeführt würden (S. 2, E. 1 Ref-E), erscheint die Aufzählung der Erhebungsmerkmale sehr kleinteilig.

Das sehr sensible Kriterium des „*Migrationshintergrundes*“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) z. B. stellt bisher kein Erhebungsmerkmal im Bereich der Grundsicherung dar und ist gesetzlich nicht definiert.

Neu ist auch die differenzierte Erfassung von Leistungsempfängern in teilstationären Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) und die Erfassung eines Wegfallgrundes (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).

Auch die kleinteilige Erfassung der einzelnen Teilleistungen in § 5 und der diversen Einkommensarten in § 6 stellt die Sozialhilfeträger vor neue Herausforderungen und löst erheblichen Mehraufwand aus, ohne dass dies mit dem pauschalen Hinweis auf

den Sinn der Statistik (*Beurteilung der Auswirkungen, Fortentwicklung und Ermittlung der Bundeserstattung*) zu rechtfertigen wäre.

Es ist für uns nicht erkennbar, dass die o. g. zusätzlichen Datenerhebungen zu einer Verbesserung der Grundlage der Bundeserstattung beitragen. Auch bisher ist der Bund im Rahmen der prozentualen Beteiligung an den Grundsicherungsausgaben ohne die Erhebung zusätzlicher Merkmale ausgekommen.

Melde- und Übermittlungsfristen

Die Neueinführung einer Quartalsstatistik zusätzlich zur jährlichen Meldung der Daten löst ebenfalls erheblich zusätzlichen Aufwand bei den Trägern der Sozialhilfe aus. Ein Erkenntnisgewinn aus diesen Datensammlungen lässt sich nach unserer Auffassung nicht herleiten, sodass die Frage gestellt werden muss, aus welchem Grund dieser Aufwand betrieben werden soll.

Nach § 10 Abs. 2 sollen die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Daten elektronisch innerhalb von nur 30 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Hier sollte eine Kooperationsverpflichtung zur gemeinsamen Bestimmung der Standards zwischen dem Statistischen Bundesamt, den Statistischen Landesämtern, den Kommunalen Spitzenverbänden und der BAGÜS vorgesehen werden. Die Frist von nur 30 Arbeitstagen für die Übermittlung der Daten erscheint äußerst knapp.

Zu Art. 2 (Änderung SGB XII)

Neben der Korrektur von § 42 SGB XII sollte zumindest auch ein weiteres Redaktionsversehen in § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage) korrigiert werden:

Dort heißt es derzeit

„Sind Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.“

Dies müsste geändert werden in

„Sind Leistungen nach den §§ 27a, 30, 32, 33, 35 und der Barbetrag nach § 27b Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.“